

**Zulassungs- und Prüfungsordnung ab dem 35. TOP**  
**TOP**  
**Trainingsprogramm**  
**Oberste Personalebene**

**Geltungsbereich:**

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung gilt für das gesamte Trainingsprogramm Oberste Personalebene.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Struktur und Ablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>III. Prüfungsformen, Prüfungsergebnisse und Prüfungsorgane .....</b>	<b>4</b>
<b>IV. Ausschluss vom TOP .....</b>	<b>8</b>
<b>V. Schlussbestimmung .....</b>	<b>8</b>

## Anlagen

- Anlage 1: Anfertigung der Projektarbeit
- Anlage 2: Notentableau

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zulassung zum TOP

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum TOP sind: Abschluss des Genossenschaftlichen Bank-Führungsseminars (GBF) oder eines vergleichbaren Ausbildungsganges wie (z.B. Abschluss eines Fach-/Hochschulstudiums) und mindestens vier Jahre Führungs- und Leitungserfahrung.
- (2) Verfügt der Teilnehmer über einen vergleichbaren Abschluss zu Abs. 1, so können abweichende Zulassungsmodalitäten durch den Vorstand der ADG festgelegt werden.

### § 2

#### Zweck der Abschlussprüfung

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des TOP zum „Certified Manager of Banking (ADG/SHB)“ dient dem Nachweis zur fachlichen und persönlichen Qualifikation zum Führen von Genossenschaftsbanken. Das TOP ist relevant als Nachweis der Vermittlung der theoretischen Kenntnisse als Bestandteil der fachlichen Eignung gemäß § 25c Abs. 1 KWG.
- (2) Mit Überreichung der Urkunde wird der Titel „Certified Manager of Banking (ADG/SHB)“ verliehen.

### § 3

#### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einem Fach-/Hochschulstudium oder einer Promotion ist nicht möglich.
- (2) Teilnehmer die ohne Prüfungsleistung das TOP absolvieren erhalten ausschließlich eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung.

## II. Struktur und Ablauf

### § 4

#### Aufbau des TOP

Das TOP gliedert sich in die folgenden zehn Module:

- (1) Modul 1: Verhaltensstrategie
- (2) Modul 2: Genossenschaftliches Selbstverständnis
- (3) Modul 3: Unternehmertum
- (4) Modul 4: Unsicherheitsmanagement
- (5) Modul 5: Strategisches Management
- (6) Modul 6: Steuerung & Konsequenz
- (7) Modul 7: Sicherheit
- (8) Modul 8: Kunde
- (9) Modul 9: Mitarbeiterführung
- (10) Modul 10: Umsetzung

### III. Prüfungsformen, Prüfungsergebnisse und Prüfungsorgane

#### § 5

#### Prüfungsformen im TOP

Das TOP besteht aus zwei Prüfungsleistungen:

- a. Projektarbeit: Anfertigung einer schriftlichen Projektarbeit, gem. § 6.
- b. Mündliche Verteidigung: Prüfungsgespräch zur schriftlichen Projektarbeit, gem. § 7.

#### § 6

#### Projektarbeit

- (1) Im Rahmen des TOP ist eine praxisorientierte Projektarbeit über ein selbst gewähltes Thema aus dem eigenen Haus anzufertigen. Hierbei sind das im TOP erworbene Wissen und erlernte Fähigkeiten auf ein konkretes Managementproblem aus dem beruflichen Umfeld anzuwenden.
- (2) Die Projektarbeit kann sowohl eine Evaluierung eines durchgeführten Projektes zur Bewertung der Ergebnisse oder eine Beschreibung der Konzeption eines geplanten Projektes thematisieren. Die Ausarbeitung muss anhand von praxisorientierten, wissenschaftlichen und unternehmerisch relevanten Kriterien erfolgen.
- (3) Anhand des gewählten Themas soll der Teilnehmer zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist die von ihm gewählte Fragestellung selbstständig und unter Beachtung formaler Kriterien zu bearbeiten sowie Handlungsempfehlungen aufzuzeigen. Für die äußere Gestaltung der Projektarbeit gelten spezielle Beurteilungskriterien und Vorschriften, siehe Anlage 1.
- (4) Die Themenstellung der praxisorientierten Projektarbeit ist vor Durchführung mit der ADG abzustimmen. Hierzu beschreibt der Prüfling innerhalb des Anmeldeformulars den Arbeitstitel und die Ziele seiner Projektarbeit, siehe interner Bereich TOP. Im Anschluss legt die ADG einen geeigneten Prüfer aus der Prüfungskommission fest. Die Bearbeitungszeit beginnt ungefähr nach der halben Durchführungsdauer im TOP und wird vorab bekannt gegeben. Die Projektarbeit wird vom zuständigen Prüfer gemäß den festgelegten Kriterien begutachtet und bewertet. Wird in der Arbeit nicht mindestens eine ausreichende Leistung (50 Punkte) erzielt, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit die Projektarbeit in einem Zeitraum von vier Wochen zu überarbeiten. Der Beginn dieser Bearbeitungszeit wird von der ADG festgelegt. Wird in der Wiederholung nicht mindestens eine ausreichende Leistung (50 Punkte) erzielt, hat der Teilnehmer das TOP nicht bestanden. Eine erneute Teilnahme an einem späteren TOP ist nicht möglich.
- (5) Der Umfang der Projektarbeit darf, bezogen auf den geschriebenen Text inkl. Abbildungen, sowie Einleitung und Fazit, in der vorgegebenen Formatierung, 25 Seiten nicht unter- und 30 Seiten nicht überschreiten. Alle Abweichungen führen zu Punktabzug.
- (6) Der Bearbeitungszeitraum beträgt zwölf Wochen und beginnt nach Bekanntgabe des Prüfers durch die ADG.
- (7) Die Beantragung zur Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes kann ausschließlich schriftlich an die ADG gestellt werden. Eine Verlängerung kann ausschließlich aus wichtigem Grund wie Krankheit, hier inkl. Attest des Arztes, oder schwerwiegenden betrieblichen Umständen, erfolgen.
- (8) Die Arbeit ist in digitaler Form, unter Einhaltung der vorgegebenen Frist, direkt an die ADG und innerhalb der gleichen Nachricht an den Prüfer zu übersenden. Bei nicht fristgerechtem Eingang der Projektarbeit, wird die Projektarbeit als „nicht bestanden“ bzw. „ungenügend“ mit null Punkten gewertet.
- (9) Das Gutachten und die Benotung der Projektarbeit werden spätestens vor Modul 10 „Umsetzung“ schriftlich bekanntgegeben. Das Thema und die schriftliche Note der Projektarbeit erscheinen im

Zeugnis. Die schriftliche Bewertung der Projektarbeit geht mit einer Gewichtung von 75% in das Gesamtergebnis ein.

## § 7

### Mündliche Verteidigung

- (1) Die Projektarbeit ist während der „Mündlichen Verteidigung“ zum Ende von Modul 10 „Umsetzung“ vor der Prüfungskommission, den Teilnehmern des TOP und Vertretern der ADG zu präsentieren. Die mündliche Verteidigung der Projektarbeit geht mit einer Gewichtung von 25% in das Gesamtergebnis ein.
- (2) Das TOP schließt mit einer mündlichen Prüfung ab. Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung setzt
  - a) eine vorherige vollständige Teilnahme am TOP
  - b) eine mindestens ausreichende Leistung in der Projektarbeit voraus.
- (2) Die mündliche Verteidigung ist eine eigenständige Prüfungsleistung in Form eines Prüfungsgesprächs. Das Prüfungsgespräch besteht aus einer 20-minütigen Präsentation der Projektarbeit und einer 20-minütigen Verteidigung der Projektarbeit.
- (3) Der Teilnehmer präsentiert zu Beginn in zusammengefasster Form seine Projektarbeit und verteidigt diese vor der Prüfungskommission. Im Sinne der umfassenden Ausbildung stehen im Prüfungsgespräch übergreifende Zusammenhänge und Ergebnisse auf Basis der Projektarbeit im Vordergrund. Hierbei wird auf die Themenbereiche des Managementprogramms TOP Bezug genommen werden.

## § 8

### Bewertung der Leistungen

Die Leistungen in der Projektarbeit und der Verteidigung nach §§ 6 und 7 werden wie folgt bewertet:

100 – 92 Punkte = sehr gut“ (1)	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
91 – 81 Punkte = „gut“ (2)	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.
80 – 67 Punkte = „befriedigend“ (3)	Eine Leistung, die den Anforderungen entspricht.
66 – 50 Punkte = „ausreichend“ (4)	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
49 – 30 Punkte = „mangelhaft“ (5)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
29 – 0 Punkte = „ungenügend“ (6)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Das vollständige Notentableau, findet sich in Anlage 2.

## § 9

### Ermittlung des Gesamtergebnisses und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Für Teilnehmer des TOP erfolgt die Ermittlung des Gesamtergebnisses gem. nachstehender Tabelle wie folgt:

Prüfungsleistung	Verteilung
Schriftliche Projektarbeit (100%) <ul style="list-style-type: none"><li>- Fachkompetenz (50%)</li><li>- Methodenkompetenz (25%)</li><li>- Unternehmerische Kompetenz (25%)</li></ul>	75%
Mündliche Verteidigung (100%) <ul style="list-style-type: none"><li>- Präsentation der Projektarbeit (50%)</li><li>- Fachgespräch (50%)</li></ul>	25%
<b>Gesamt</b>	<b>100%</b>

- (2) Der erfolgreiche Abschluss des TOP wird mit Überreichung der Urkunde bekannt gemacht. Die Einzelergebnisse der Prüfungen sowie das Gesamtergebnis werden in einem gesonderten Zeugnis bescheinigt. Das Zeugnis enthält die Bewertungsbezeichnungen mit den jeweiligen Punktzahlen und der Gesamtnote.

## § 10

### Einspruch

- (1) Gegen die Feststellung des schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilergebnisses oder des Gesamtergebnisses kann der Teilnehmer binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses gem. § 9 Abs. 1 und 2 beim Vorstand der ADG schriftlich Einspruch einlegen.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (3) Bei der Zweitkorrektur der schriftlichen Leistung aufgrund eines Einspruchs gilt als endgültiges Ergebnis der Mittelwert von Zweitbewertung und dem Ergebnis der Erstkorrektur.
- (4) Bei der Zweiddurchführung der mündlichen Verteidigung aufgrund eines Einspruchs gilt als endgültiges Ergebnis der Mittelwert von Zweitbewertung und dem Ergebnis der Erstverteidigung.

## § 11

### Nichtteilnahme

- (1) Bleibt der Teilnehmer der Prüfung ohne wichtigen Grund fern, gilt die Teilnahme am TOP als abgebrochen. Eine bereits erbrachte Prüfungsleistung wird bei Wiederholung des TOP nicht angerechnet.
- (2) Bleibt der Teilnehmer aus wichtigem Grund einer Prüfung fern (z.B. im Krankheitsfall bei Vorlage eines ärztlichen Attestes), ist nach Wegfall des wichtigen Grundes die Prüfung nachzuholen.
- (3) Über die Frage der Anwendung des Abs. 2 entscheidet der Vorstand der ADG.

## § 12

### Täuschungshandlungen

- (1) Täuschungsversuche jeder Art in den Prüfungen, insbesondere das unerlaubte oder fehlerhafte Verwenden dessen, was andere erdacht oder erarbeitet haben, sowie die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, haben stets den Ausschluss des Prüfungsteilnehmers aus dem TOP zur Folge.

- (2) Werden Täuschungshandlungen nach Abschluss des TOP festgestellt, wird die Prüfung für ungültig erklärt und die Prüfungsurkunde wird eingezogen.

### **§ 13**

#### **Prüfungsunterlagen**

Die schriftliche Prüfungsarbeit wird zehn Jahre lang nach Abschluss des TOP im Archiv der ADG aufbewahrt.

### **§ 14**

#### **Prüfungskommission für die mündliche Verteidigung**

- (1) Zu jeder mündlichen Verteidigung wird vom Vorstand der ADG eine Prüfungskommission berufen. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Vertretern der ADG Business School bzw. Steinbeis-Hochschule und zwei bis vier Bankvorständen. Den Vorsitz der Prüfungskommission nimmt ein Vorstand der ADG ein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht zu prüfen.
- (2) Personen, bei denen Tatsachen vorliegen, aus denen sich eine Befangenheit ergeben könnte, dürfen bei der Prüfung als Mitglieder der Prüfungskommissionen nicht mitwirken. Im Zweifel entscheidet der Vorstand der ADG.
- (3) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung kann sich die Prüfungskommission in Gruppen aufteilen, die aus mindestens zwei Prüfern bestehen.
- (4) Die Prüfungskommission und der Vorsitzende der Prüfungskommission haben ausschließlich das Prüfungsrecht und wirken bei der Notenfindung mit. Sollte es zu Unstimmigkeiten bzw. Einspruch durch den Prüfling kommen, entscheidet die gesamte Prüfungskommission über den Einspruch. Die Vertreter sind gleichberechtigt und verfügen jeweils über eine Stimme. Der Vorsitzende verkündet die Entscheidung.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem Vorstand der ADG.

### **§ 15**

#### **Wiederholung der mündlichen Verteidigung**

- (1) Wurde in einem Teil der Prüfung nicht mindestens eine ausreichende Leistung (50 Punkte) erzielt, kann der Teilnehmer diesen Prüfungsteil wiederholen. Die Ergebnisse aller übrigen Prüfungsleistungen bleiben bei der Wiederholungsprüfung Grundlage zur Ermittlung des Ergebnisses nach § 9 Abs. 1.
- (2) Die Wiederholungsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei Prüfern besteht.
- (3) Eine Wiederholungsprüfung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist einmal möglich. Sie ist frühestens einen Monat, spätestens sechs Monaten nach der ersten mündlichen Abschlussprüfung abzulegen.
- (4) Werden in der Wiederholungsprüfung nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt, hat der Teilnehmer das TOP nicht bestanden. Eine erneute vollständige Teilnahme an einem späteren TOP ist nicht möglich.

### **§ 16**

#### **Bestehen des TOP**

Das TOP ist bestanden, wenn in allen Prüfungen und Prüfungsteilen eine mindestens ausreichende Leistung (50 Punkte) erzielt wurden.

#### **IV. Ausschluss vom TOP**

##### **§ 17 Ausschluss vom TOP**

- (1) Teilnehmer können aus wichtigen Gründen, die das Leistungs- oder Sozialverhalten betreffen, vom TOP ausgeschlossen werden.
- (2) Über das Ergebnis des Ausschlussverfahrens entscheidet der Vorstand der ADG.

#### **V. Schlussbestimmung**

##### **§ 18 Inkrafttreten der Zulassungs- und Prüfungsordnung**

Diese Fassung der Zulassungs- und Prüfungsordnung tritt ab 35.TOP in Kraft.

Montabaur, Mai 2018

Der Vorstand  
Akademie Deutscher Genossenschaften e.V. ADG



Dr. Yvonne Zimmermann



Arno Marx

## Anlage 1: Anfertigung der Projektarbeit

### Anfertigung der Projektarbeit

#### 1.1 Ziel der Projektarbeit

Gemäß der Zulassungs- und Prüfungsordnung zum TOP ist eine praxisorientierte Projektarbeit über ein Projekt aus dem eigenen Haus anzufertigen. Die Projektarbeit kann sowohl eine Evaluierung eines durchgeführten Projektes zur Bewertung der Ergebnisse oder eine Beschreibung der Konzeption eines geplanten Projektes thematisieren. Die Ausarbeitung muss anhand von praxisorientierten, wissenschaftlichen und unternehmerischen relevanten Kriterien erfolgen. Die Projektarbeit soll zeigen, dass der Teilnehmer in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist die von ihm gewählte Fragestellung selbstständig zu bearbeiten sowie Handlungsempfehlungen aufzuzeigen.

Bei der Wahl des Themas muss berücksichtigt werden, dass

- das Thema im Rahmen einer 25-30seitigen Ausarbeitung (min. 25 und max. 30 Seiten) fundiert zu behandeln ist;
- eine konkrete Fragestellung der Arbeit zugrunde liegt, für die in den Ausführungen Lösungsansätze (Handlungsempfehlungen) aufgezeigt werden;
- sowohl eine theoretische/konzeptionelle Einordnung des Themas als auch eine umsetzungsorientierte Anwendung für das eigene Haus Gegenstand der Arbeit sind.

Die Themenstellung der praxisorientierten Projektarbeit ist vor Durchführung mit der ADG abzustimmen. Im Anschluss legt die ADG einen Fachbetreuer aus der Prüfungskommission fest. Die Bearbeitungszeit beginnt ungefähr nach der halben Durchführungsdauer im TOP und wird im internen Bereich vorab bekannt gegeben.

#### 1.2 Beurteilungskriterien

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus der fachlichen Bewertung (Gewichtung Gesamtnote 50 %), der methodischen Bewertung (Gewichtung Gesamtnote 25 %) und der unternehmerischen Bewertung (Gewichtung Gesamtnote 25 %).

Entsprechend der nachfolgend aufgezeigten Bewertungskriterien, erstellen die Betreuer bzw. Prüfer die Gutachten.

##### 1.2.1 Fachliche Bewertung

- **Fachkompetenz** **50 %**
  - Inhaltliche Qualität (Fähigkeit, fachbezogenes und fachübergreifendes Wissen zu verknüpfen, zu vertiefen, kritisch zu prüfen sowie in Handlungszusammenhängen zu denken)
  - Kompakte Darstellung mit Zielsetzung und Zusammenfassung
  - Analytisches Vorgehen
  - Plausibilität der Argumentation
  - Innovative Denkansätze
  - Ergebnisse und Schlussfolgerungen sind logisch, konsequent und praxisnah

##### 1.2.2 Methodische Bewertung

- **Methodenkompetenz** **25 %**
  - Anwendung von Arbeitstechniken, Verfahrensweisen, Analysetechniken und Lernstrategien
  - Qualität Informationen zu beschaffen, zu strukturieren und auszuwerten
  - Aussagekräftige Fragestellung und Gliederung
  - Logische, klare und nachvollziehbare Struktur
  - „Roter Faden“ in der Ausarbeitung erkennbar

- Einhaltung formaler Kriterien (Satzbau, Rechtschreibung, Interpunktion, Formatierung, Übersichtlichkeit, Zitierweise und Literaturverzeichnis)

### **1.2.3 Unternehmerische Bewertung**

- **Unternehmerische Kompetenz** **25 %**
  - Handlungsorientierte Lösungen (Qualität des Aufzeigens von aufgabengemäßen, zielgerichteten, situationsbedingten und verantwortungsbewussten betrieblichen Lösungen)
  - Ökonomische Fähigkeiten und Fertigkeiten sich unternehmerisch zu verhalten und betriebswirtschaftlich zu denken
  - Verfolgt eine klare Strategie für die weitere Unternehmensentwicklung
  - Mehrwert der Projektarbeit für das Unternehmen
  - Aufzeigen von Veränderungsnotwendigkeiten aus unternehmerischer Sicht
  - Berücksichtigt genossenschaftliche Prinzipien und Werte

### **1.2.4 Aufbau der Arbeit**

Folgender Dreiklang ist bei der Projektarbeit zu beachten, wobei die Schwerpunkte auf den Punkten b) und c) liegen müssen:

- a) Theorieteil
- b) Projektbeschreibung
- c) Handlungsempfehlungen

### **1.2.5 Äußere Form der Projektarbeit**

Bitte orientieren Sie sich entsprechend der Formatvorlage zur Erstellung der Projektarbeit an dem vorgegebenen Format. Die Formatvorlage steht Ihnen im geschlossenen TOP-Bereich zum Download zur Verfügung.

### **1.2.6 Umfang der Projektarbeit**

Die Projektarbeit umfasst mind. 25 und max. 30 Seiten. Hierzu zählen nicht: Selbständigkeitserklärung, Geheimhaltungserklärung, Inhaltsverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anhang.

Bei Verstoß gegen die vorgeschriebene Seitenzahl kommt es zum Punktabzug. Die genaue Höhe eines Punktabzuges ist abhängig von dem Gewicht des Verstoßes und liegt im Ermessen des Prüfers.

## **1.3 Anhang**

Grafiken, Tabellen etc. können in den Anhang aufgenommen werden, wobei jedoch der Sinnzusammenhang des Haupttextes stets erhalten bleiben muss. D.h., der Haupttext muss ohne Lektüre des Anhangs für sich verständlich bleiben. Der Anhang einer Projektarbeit ist von Inhalt und Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken und sollte nicht mehr als max. 15 Seiten umfassen. So ist grundsätzlich zu prüfen, inwieweit ein Anhang für die Themenbearbeitung notwendig ist. Die Aufnahme von umfangreicheren Anlagen (wie z.B. Strategiepapiere, Arbeitsanweisungen, Organigramme oder Checklisten einer Bank) ist mit dem Prüfer abzustimmen.

#### 1.4 Korrektur und Benotung

Die praxisorientierten Projektarbeit wird vom zuständigen Betreuer bzw. Prüfer gem. den von der ADG zur Verfügung gestellten Bewertungsblätter begutachtet und bewertet. Das Ergebnis der Projektarbeit wird im Verlauf des TOP schriftlich mitgeteilt. Wird in der Arbeit nicht min. eine ausreichende Leistung (50 Punkte) erzielt, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit die Projektarbeit in einem Zeitraum von vier Wochen zu überarbeiten. Der Beginn dieser Bearbeitungszeit wird von der ADG festgelegt. Wird in der Wiederholung nicht mindestens eine ausreichende Leistung (50 Punkte) erzielt, hat der Teilnehmer das TOP nicht bestanden. Eine erneute vollständige Teilnahme an einem späteren TOP ist nicht möglich.

#### 1.5 Abgabe der Projektarbeit

Die Arbeit ist digital unter Einhaltung der vorgegebenen Frist in folgender Weise einzureichen:

- Als PDF-Dokument ohne Passwort-Schutz per E-Mail an die ADG, Anja Hüßner ([anja.huessner@adg-campus.de](mailto:anja.huessner@adg-campus.de)) und Annette Emmel ([annette.emmel@adg-campus.de](mailto:annette.emmel@adg-campus.de)) sowie an den entsprechenden Betreuer bzw. Prüfer.

Bei Nichteinhaltung des vorgegebenen Abgabetermins wird die Projektarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Es gilt das Datum und die Uhrzeit des E-Mail-Eingangs.

Verlängerungen der Bearbeitungszeit werden nur im Krankheitsfall bei Vorlage eines ärztlichen Attestes oder schwerwiegenden betrieblichen Umständen bei schriftlicher Bestätigung durch einen entsprechenden Bankenvorstand gewährt.

**Anlage 2: Notentableau**

**Notentableau**

Note	Punkte
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
<hr/>	
1,5	91
1,6	90
1,7	89
1,8	88
1,9	87
2,0	85
2,1	84
2,2	83
2,3	82
2,4	81
<hr/>	
2,5	80
2,6	79
2,7	77
2,8	76
2,9	74
3,0	73
3,1	71
3,2	70
3,3	68
3,4	67

Note	Punkte
3,5	66
3,6	64
3,7	62
3,8	61
3,9	59
4,0	57
4,1	55
4,2	54
4,3	52
4,4	50
<hr/>	
4,5	49
4,6	47
4,7	45
4,8	43
4,9	41
5,0	38
5,1	36
5,2	34
5,3	32
5,4	30
<hr/>	
5,5	29
5,6	23
5,7	17
5,8	12
5,9	6
6,0	0

100 – 92 sehr gut  
 91 – 81 gut  
 80 – 67 befriedigend  
 66 – 50 ausreichend  
 49 – 30 mangelhaft  
 29 – 0 ungenügend

Wird eine Punktzahl erreicht, der keine Note zugeordnet ist, so ist die niedrigere Note zu nehmen. Ein Beispiel: 97 Punkte entspricht der Note 1,2.